

Öffentlichkeitsbeteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

a) Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahme vorgebracht.

b) Bei der Auslegung des Bebauungsplans wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf, der Satzung der örtlichen Bauvorschriften vom 14.10.2016 bis einschließlich 18.11.2016 gehört:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Handwerkskammer Ulm
- Industrie und Handelskammer Ulm
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Kreisgesundheit
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Polizeidirektion Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung
- Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU)
- Fernwärme Ulm GmbH (FUG)
- SUB/ V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Zentralplanung Unitymedia

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben dabei keine Stellungnahme bzw. eine Stellungnahme ohne Einwände zur Planung vorgebracht:

- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis – Kreisgesundheit
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung
- Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regionalverband Donau-Iller
- SUB /V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Zentalplanung Unitymedia

Es gingen 5 Stellungnahmen zur Abwägung ein:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahmen der Verwaltung:
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 15.11.2016 (Anlage 5.1)</p> <p>Die Deutsche Telekom hat keine Einwände gegen die Planung, bittet jedoch über Beginn und Ablauf einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens jedoch 16 Wochen vor Baubeginn schriftlich informiert zu werden, damit die Maßnahmen mit anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordiniert</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Rahmen der koordinierten Leitungsplanung frühzeitig in die weiteren Planungsschritte einbezogen. Des Weiteren wird die Stellungnahme zur Berücksichtigung bei der</p>

<p>werden können.</p>	<p>Ausführungsplanung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p>Fernwärme Ulm GmbH (FUG), Schreiben vom 27.11.2016 (Anlage 5.2)</p> <p>Im Grundsatz bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwände. Die bestehende Tiefgarage ist bereits an das Fernwärmenetz angeschlossen.</p> <p>Wenn diese Leitung umgebaut werden muss, sollte die FUG frühzeitig informiert werden.</p>	<p>Sollte eine Verlegung der Fernwärmeleitung im Bereich der bestehenden Tiefgarage notwendig sein, wird die FUG rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen informiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p>Nachbarschaftsverband Ulm, Schreiben vom 21.10.2016 (Anlage 5.3)</p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser stellt im Plangebiet eine gemischte Baufläche dar. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch diese Abweichung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.</p>	<p>Das Plangebiet wird im Bebauungsplan in Anlehnung an die vorgesehene Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Landratsamt festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Darstellung des Plangebiets im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche kann der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 1 entsprechend angepasst.</p>
<p>Polizeidirektion Ulm, Email vom 14.11.2016 (Anlage 5.4)</p> <p>Aus verkehrlicher Sicht wird angeregt, den westlichen Beginn des geplanten verkehrsberuhigten Bereichs in Richtung Westen zu verschieben. Dort würde der vorhandene Versatz durch seinen Portalcharakter die Akzeptanz von Schrittgeschwindigkeit unterstützen.</p> <p>Stellungnahme auf kriminalpräventiver Sicht:</p> <p>Ziel aus kriminalpräventiver Sicht ist, Sicherheit durch Nutzungsvielfalt und -qualität des Wohnquartiers zu schaffen. Eine Nutzungsmischung führt zu einer Belebung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert dabei die subjektive und objektive Sicherheit.</p> <p>Kommunikationsbereiche oder multifunktional</p>	<p>Die Hauffstraße ist bereits in Ihrer gesamten Ausbildung als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Diese wird im Zuge der Neubebauung in ihrer Ausweisung als Verkehrsberuhigter Bereich sowie in ihrer Dimension (Fahrbahnbreite) gegenüber dem Bestand nicht verändert. Die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich wurde lediglich nachrichtlich aus dem umgebenden B-Plan übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme zur Kriminalprävention wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei der Gebäudeplanung sowie bei der Gestaltung der Außenanlagen an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die erwünschte Nutzungsmischung und Belebung des gemischten Quartiers wird bereits dadurch erreicht dass das Landratsamt eine öffentliche Einrichtung mit hoher Frequentierung ist, womit das</p>

<p>werden kann.</p> <p>Des Weiteren muss das 1 kV-Netz aus der öffentlichen Trafostation Böblinger Straße 29 ausgebaut werden. Im Bereich nördlich und östlich des geplanten Neubaus liegen 1 kV-Leitungen sowie Leitungen der Straßenbeleuchtung.</p> <p>Die 1 kV Leitungen können nach Aufgabe der öffentlichen Trafostation entfallen. Die Straßenbeleuchtung muss am neuen, öffentlichen Weg angepasst werden.</p>	<p>Durch die Verlegung des derzeit bestehenden Fußwegs entlang der östlichen Gebäudefassade (muss durch die Neubebauung weiter Richtung Osten verschoben werden) wird die künftige Straßenbeleuchtung an diesem neuen Weg angepasst.</p>
<p><u>Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 04.11.2016 (Anlage 5.6)</u></p> <p>Geotechnik: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Plangebiet aus Lössführender Fließerde, welche die Gesteine des Oberen Juras überdeckt. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung sind im Plangebiet sehr wahrscheinlich.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlichen unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrunds ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (005) verwiesen und um Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Für den Bau der Tiefgarage und des mehrgeschossigen Hauses werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Im Vorfeld der Arbeiten sollte ggf. ein Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und Grundstücke eingeleitet werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGBR als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten daraus erfolgt.</p>	<p>Da das bereits bestehende Tiefgaragengeschoss erhalten wird und die geplanten Hochbauten darauf aufgesetzt werden sind keine Eingriffe in den bestehenden Untergrund geplant. Die Stellungnahme wird jedoch zur Berücksichtigung bei künftigen Bodeneingriffen an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Olgastraße 63, 89073 Ulm

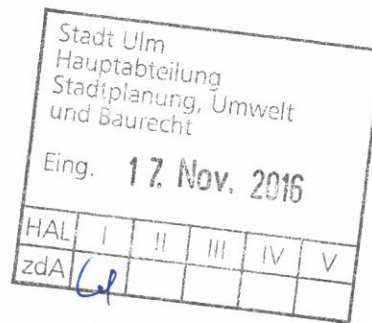
Stadt Ulm / SUB

Hauptabteilung Stadtplanung

z. Hd. Herrn Kastler

Münchner Straße 2

89070 Ulm



REFERENZEN Herr Kastler, Ihr Schreiben vom 04.10.2016
ANSPRECHPARTNER PTI 22 PB5, Ruben Miess
TELEFONNUMMER 0731 100 84721
DATUM 15.11.2016
BETRIFFT SUB-Ka; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hauffstraße 10 – Erweiterung Landratsamt“

Sehr geehrter Herr Kastler,

vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Beiliegender Lageplan zu Ihrer Information.

Zur Versorgung des Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden, die angedachten Realisierungszeiten, sowie die Anzahl der zukünftig zu erwartenden Bauplätze/Wohneinheiten/Gewerbeeinheiten.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte,

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Südwest, Olgastr. 63, 89073 Ulm

Postanschrift: Olgastr. 63, 89073 Ulm

Telefon: +49 731 100-0; E-Mail: info@telekom.de; Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68; IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68; SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender); Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn; UStIdNr. DE 814645262

- unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
 - eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht,
 - die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
 - dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt
 - die Planunterlagen mit Straßennamen und Hausnummern in digitaler Form zugesendet
 - Termin für Baubesprechungen mitgeteilt werden.

Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.

Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
PTI 22 Ulm, PB 5
Olgastr. 63
89073 Ulm

oder Telefon (0731) 100-84721.

Wir bitten Sie der bauausführenden Firma mitzuteilen, vor Beginn der Maßnahme unseren aktuellen Leitungsbestand über unsere zentrale Trassenauskunft Planauskunft.Suedwest@telekom.de zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

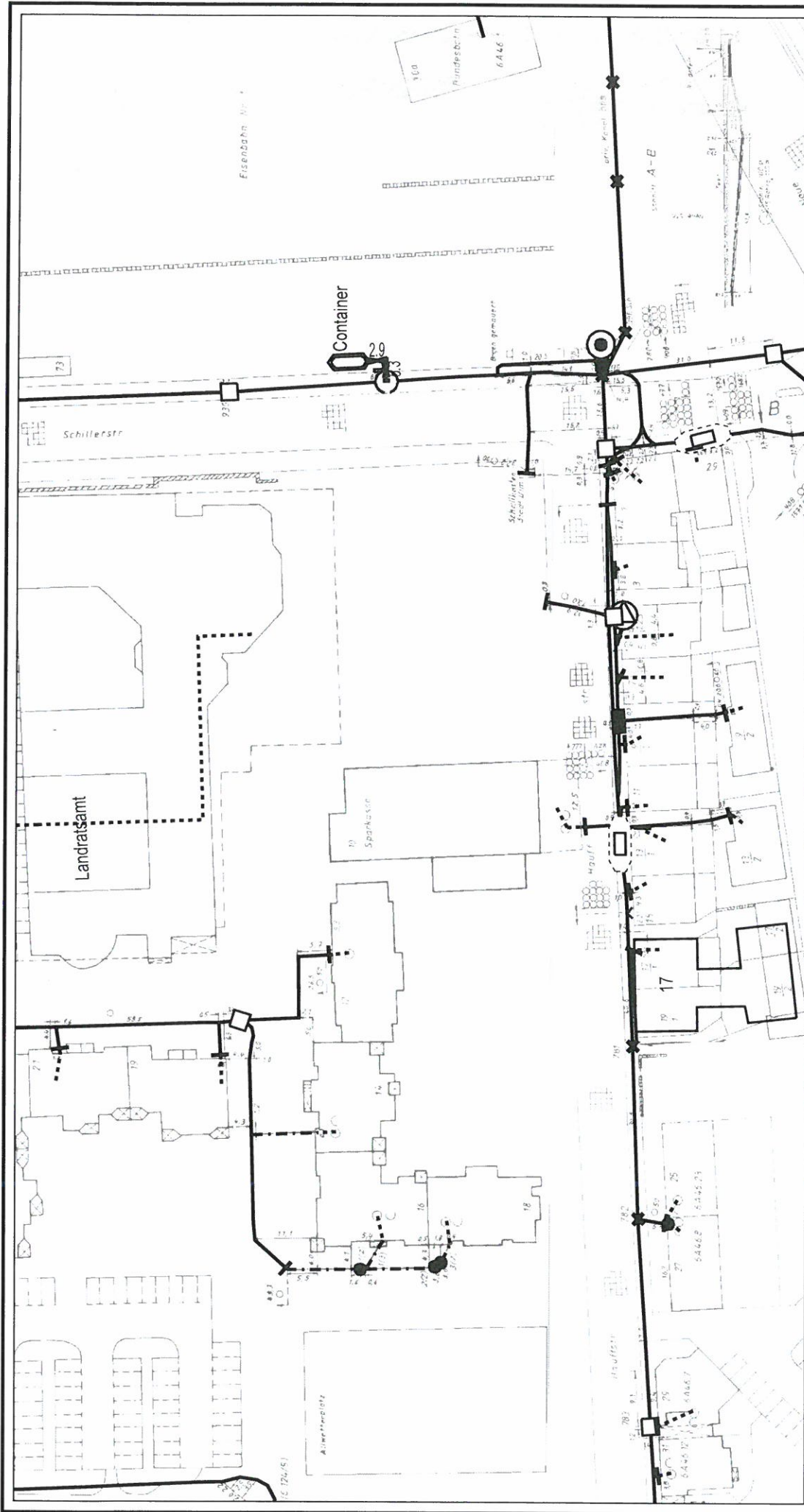


Sirri Colak

i. A.



Ruben Miess



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	6		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	731B	Sicht	Lageplan
	TI NL	Südwest	ONB	Ulm		PTI	Stuttgart	Name	Miess, Ruben PTI22	Maßstab	1:1000
Bemerkung:						ONB	Ulm	Datum	15.11.2016	Blatt	1



Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 31. Okt. 2016					
HA	I	II	III	IV	V
zDA	76				

HFF. 8.10.16
ST

FUG Fernwärme Ulm GmbH - Postfach 1740 - 89007 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Herr Kastler
Münchner Straße 2
89070 Ulm

Technische Betriebsführung

Magirusstraße 21
89077 Ulm
Postfach 1740 - 89007 Ulm
Telefon 07 31 / 39 92-0
Telefax 07 31 / 3 65 46
e-mail: info@fernwaerme-ulm.de

Kaufmännische Betriebsführung

Karlstraße 1-3
89073 Ulm
Postfach 3867 - 89028 Ulm
Telefon 07 31 / 1 66-0
Telefax 07 31 / 1 66-14 69
e-mail: info@fernwaerme-ulm.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

H. Nagel/RME

39 92 - 1 37

27.10.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hauffstraße 10 – Erweiterung Landratsamt“

Sehr geehrter Herr Kastler,

im Grundsatz bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hauffstraße 10“ von Seiten der FUG keine Einwände.

Die bestehende Tiefgarage ist bereits an das Fernwärmenetz der FUG angeschlossen.

Wenn diese Leitung umgebaut werden muss, sollte die FUG frühzeitig informiert werden.

Die Lage der bestehenden Leitungen ist aus dem beigefügten Lageplan 1:500 ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Fernwärme Ulm GmbH

i. V.

i. A.

R. Schöller

T. Nagel

Anlage

Nachbarschaftsverband Ulm

Nachbarschaftsverband Ulm 89070 Ulm

Stadt Ulm
SUB I
89070 Ulm

Geschäftsstelle

Stadt Ulm

Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt

Bürgermeister Tim von Winning

Telefon (0731) 161-6000

Telefax (0731) 161-1632

Sachbearbeitung: Steffen Layer

Hauptabt. Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Münchner Straße 2

89073 Ulm

Telefon (0731) 161-6112

Telefax (0731) 161-1630

E-Mail s.layer@ulm.de

homepage www.nachbarschaftsverband-ulm.de

Datum 21.10.2016

Bebauungsplanverfahren „Hauffstraße 10 - Erweiterung Landratsamt“ der Stadt Ulm Ihr Schreiben vom 04.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der vorgesehene Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan stellt hier gemischte Baufläche dar. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch diese Abweichung nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Seitens des Nachbarschaftsverbands werden keine Anregungen zu den beabsichtigten Planungen eingebracht.

Mit freundlichen Grüßen


Tim von Winning
Geschäftsführer

Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)

Von: Durst, Reiner [Reiner.Durst@polizei.bwl.de]
Gesendet: Montag, 14. November 2016 11:29
An: Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)
Betreff: Anhörung zum Bebauungsplan Hauffstra. 10 - erweiterung LRA ADK
Anlagen: DURSTREI_2016-11-14_11-16-39.pdf

Sehr geehrter Herr Kastler,

aus verkehrlicher Sicht regen wir an, den westlichen Beginn des geplanten Verkehrsberuhigten Bereichs (VB) in Richtung Westen (beim Übergang Flurstück 3160 und 561) zu verschieben. Dort würde der bereits vorhandenen Versatz/die Engstelle durch seinen Portalcharakter die Akzeptanz von Schrittgeschwindigkeit unterstützen.

Eine Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht finden Sie im Anhang.

Freundliche Grüße

Reiner Durst
Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47
89073 Ulm

Tel. 0731 188 2134

Internet: www.polizei-ulm.de

E-Mail Dienstzweig: ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de (Bitte für Anhörungen verwenden, da Sichtung auch bei meiner Abwesenheit erfolgt)

E-Mail persönlich: reiner.durst@polizei.bwl.de (keine Sichtung bei Abwesenheit)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reiner.Durst@polizei.bwl.de [<mailto:Reiner.Durst@polizei.bwl.de>]
Gesendet: Montag, 14. November 2016 11:17
An: Durst, Reiner
Betreff: aQrate: gescanntes Dokument

Hallo DURSTREI,
im Anhang finden Sie Ihr gescanntes Dokument.

Ihr aQrate



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM ULM
REFERAT PRÄVENTION

Polizeipräsidium Ulm

StB Einsatz
-Sachbereich Verkehr-

Datum 02.11.2016

Name Bernd Heß

Durchwahl 0731/188-1414

CNP

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauffstraße 10 - Erweiterung Landratsamt"

Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel aus kriminalpräventiver Sicht ist, Sicherheit durch Nutzungsvielfalt und -qualität des Wohnquartiers zu schaffen.

Eine Nutzungsmischung führt zu einer Belegung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.

Kommunikationsbereiche oder multifunktional nutzbare Freiflächen fördern soziale Kontakte.

Bei einer offenen Bauweise ist bei der Gestaltung darauf zu achten, dass die Rückseite des Hauses für Fremde schwer zugänglich ist. Eine Alternative zu hohen Hecken bzw. Mauern sind dichte Hecken mit stacheligen bzw. dornigen Büschen.

So ist auch eine einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung des Zuganges zum Eingang ratsam, auch um die Angst vor möglicherweise „versteckten“ Tätern nicht entstehen zu lassen.

Die Einfriedung der Grundstücke sollte möglichst nicht mit hohen Mauern bzw. hohen Hecken erfolgen. Hierdurch würde sowohl die Einsehbarkeit des Straßenraumes als auch die des Hauses von beiden Bereichen verhindert. Beim Durchqueren derartiger Gebiete entsteht schnell ein Gefühl der Unsicherheit. Einbrechern bieten derartige Grundstücke nach Überwinden dieses

Hindernisses ideale Voraussetzungen für ein ungestörtes „Wirken“.
Jedoch sollte der private Bereich vor dem Gebäude eindeutig identifizierbar sein.
Eine Verletzung des privaten Bereiches wird sofort für Dritte erkennbar.

Eine ausreichende Beleuchtung der Straßen und Durchgängen erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden und ermöglicht, frühzeitig Gefahrensituationen zu erkennen. Ein Hinweis auf einen ausreichenden Abstand zwischen Baumpflanzung und Beleuchtungskörper ist selbstredend.

Straßen, die als Treffpunkt und Aufenthaltsraum gestaltet sind, werden von Passanten eher und stärker angenommen. Bänke auf den Wegen erhöhen die Mobilität älterer oder behinderter Menschen.

Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden - meist noch kostengünstig - mit einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



B. Heß
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 15. Nov. 2016					
HAL	I	II	III	IV	V
zdA	Cl				



Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
SUB - Ka
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Karlstraße 1-3
89073 Ulm

Planung Netze und Anlagen
Koordination
N 11/K
Ulli-Philipp Rommel/Corinna Kurtz
Telefon 0731 / 166-18 28
Telefax 0731 / 166-18 19
ulliphilipp.rommel@ulm-netze.de

04.11.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauffstraße 10 - Erweiterung Landratsamt", Ulm

hier: Stellungnahme der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit ist in der bestehenden Tiefgarage des geplanten Neubaus noch eine öffentliche Trafostation untergebracht. Diese Trafostation kann aufgegeben werden, wenn der geplante Neubau über die vorhandene private Trafostation des Landratsamtes versorgt werden kann.

Des Weiteren muss das 1 kV Netz aus der öffentlichen Trafostation Böblinger Str. 29 ausgebaut werden. Im Bereich nördlich und östlich des geplanten Neubaus liegen 1 kV Leitungen, sowie die Leitung der Straßenbeleuchtung.

Die 1 kV Leitungen können nach Aufgabe der öffentlichen Trafostation entfallen. Die Straßenbeleuchtung muss am neuen, öffentlichen Weg angepasst werden.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

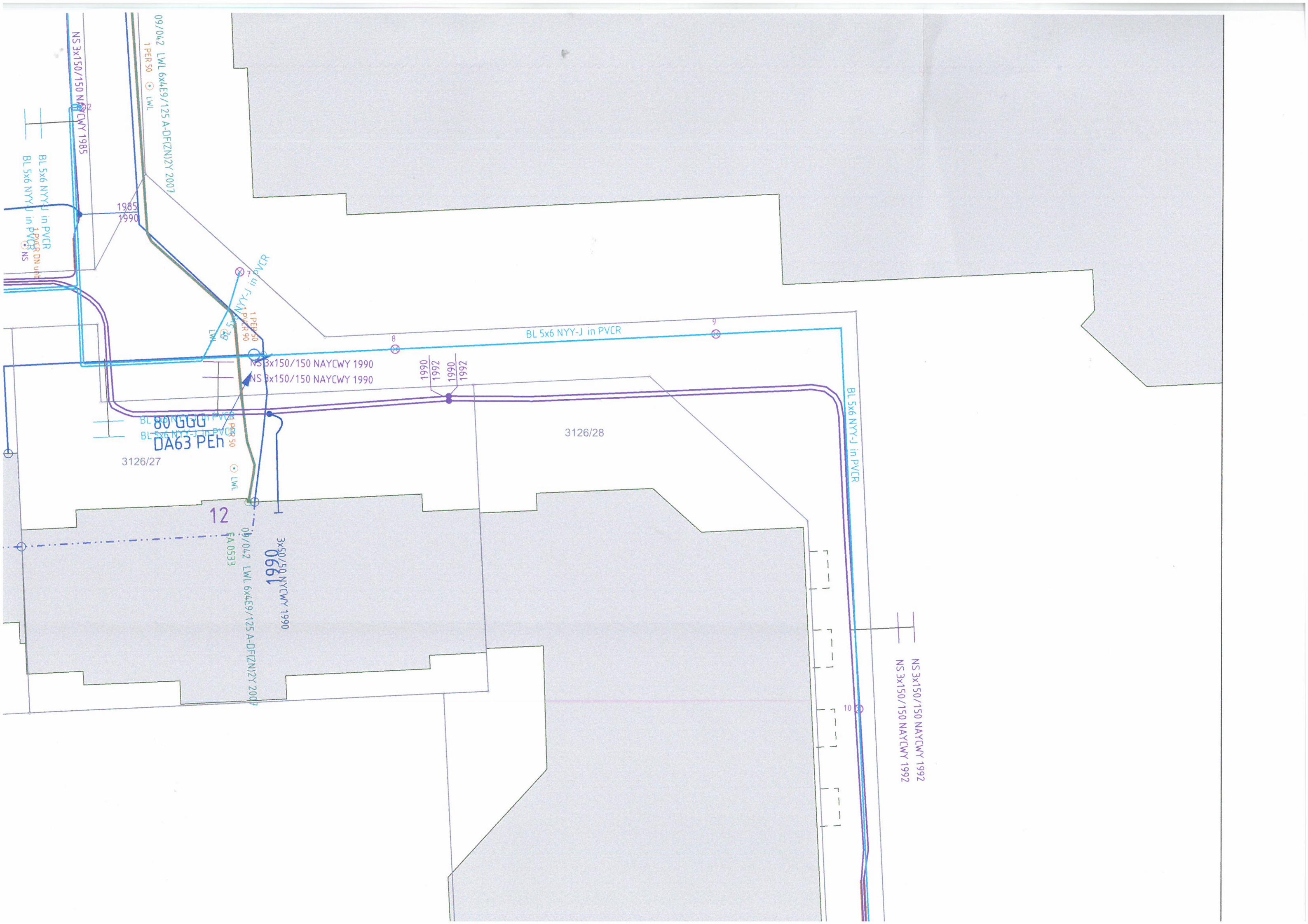
i. V.

Martin Engels

i. A.

Florian Meier

Anlage
Bestandsplan Strom, Erdgas, Trinkwasser



09/042 LWL 6x4E9/125 A-DFZNI2Y 2007
1 PER 50 LWL

NS 3x150/150 NAYCWY 1985

BL 5x6 NYY-J in PVC
BL 5x6 NYY-J in PVC
1 PVC DN unit
NS

1985
1990

BL 5x6 NYY-J in PVC
1 PER 50
PVC 90
LWL

BL 5x6 NYY-J in PVC

NS 3x150/150 NAYCWY 1990
NS 3x150/150 NAYCWY 1990

1990
1992
1990
1992

80 GGG
DA63 PER
1 PER 50
PVC

3126/27

3126/28

12

FA 0533

3x50/50 NAYCWY 1990
1990

09/042 LWL 6x4E9/125 A-DFZNI2Y 2007

BL 5x6 NYY-J in PVC

NS 3x150/150 NAYCWY 1992
NS 3x150/150 NAYCWY 1992

10

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 04.11.2016
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 16-09813

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 142/42 mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB für den Bereich "Hauffstraße 10 - Erweiterung Landratsamt" im Stadtteil Westen der Stadt Ulm (TK 25: 7625 Ulm-Südwest)

Ihr Schreiben Az. SUB-Ka vom 04.10.2016

Anhörungsfrist 18.11.2016

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,
die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,
die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Planungsgebiet aus Lössführender Fließerde, welche die Gesteine des Oberen Juras überdeckt. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung sind im Plangebiet sehr wahrscheinlich.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Für den Bau der Tiefgarage und des mehrgeschossigen Hauses werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Im Vorfeld der Arbeiten sollte ggf. ein Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und Grundstücke eingeleitet werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum innerstädtischen Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)